

V. Das Gesetz hat die Mitwirkung der Finanzämter vorgesehen. Der Gesetzesbeschluß ist dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis gebracht worden. Es besteht kein Zweifel, daß der Bundesminister für Finanzen in dieser Angelegenheit der Abgabenverwaltung des Bundes der zuständige Bundesminister im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG. ist.

Einem anderen Bundesminister als dem Bundesminister für Finanzen ist der Gesetzesbeschluß nicht mitgeteilt worden. Wäre der Bundesminister für Finanzen nicht der zuständige Minister in Ansehung des übrigen Inhaltes des Gesetzes gewesen, so hätte die Frist von acht Wochen, die der Bundesregierung im Art. 98 Abs. 2 B-VG. für die Erhebung eines Einspruches wegen Gefährdung von Bundesinteressen eingeräumt wird, nicht zu laufen begonnen. Da nach den vorangegangenen Darlegungen den Beiträgen die Eigenschaft von Abgaben zukommt, bestehen an der Zuständigkeit des Bundesministers zur Entgegennahme des Gesetzesbeschlusses im Sinne des Art. 98 Abs. 2 B-VG. keine Bedenken.

Das Gesetz konnte daher nach Ablauf der Frist von acht Wochen vom Tage des Einlangens des Gesetzesentwurfes beim Bundesminister für Finanzen — diese Frist ist eingehalten worden — kundgemacht werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat daher die von den Beschwerdeführern in diese Richtung gemachten Einwendungen nicht in seinen Unterbrechungsbeschluß aufgenommen.

5318

Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961; Aufhebung einiger Worte im § 6 Abs. 2. Zum Grundgedanken und zu den Voraussetzungen der Haushaltsbesteuerung; ein innerer Zusammenhang zwischen Haushaltsbesteuerung und Gesamthaftung besteht nicht. Eine verschiedene Qualifikation von Gemeinschaften für den Bereich des bürgerlichen Rechtes und Handelsrechtes einerseits und für den Bereich des Abgabenrechtes andererseits ist für sich allein nicht verfassungswidrig. Es ist nicht richtig, daß während des Bestandes der ehelichen Gemeinschaft Vermögen und Erträge stets Güter der Gemeinschaft sind

Erk. v. 30. Juni 1966, G 6/66

1. Im § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1961, BGBl. Nr. 194, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO.) werden die Worte: „... zusammen zu veranlagten oder ...“ als verfassungswidrig aufgehoben.

Diese Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1966 in Wirksamkeit.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Bundeskanzler ist verpflichtet, diese Aufhebung unverzüglich im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

2. Das Prüfungsverfahren hinsichtlich des durch die Aufhebung zu I. nicht erfaßten Wortlautes wird eingestellt.

Entscheidungsgründe:

I. Im Anlaßfall hat die Behörde angenommen, daß die Beschwerdeführerin dauernd in einer Haushaltsgemeinschaft mit Dipl.-Ing. Othmar P. gelebt hat, die in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichtet war (§ 26 Abs. 2 EStG. 1953). Eine gesamtschuldnerische Haftung für die sich aus der Zusammenrechnung der beiderseitigen Einkünfte ergebende Einkommensteuer kann sich im Beschwerdefall nur auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung gründen, daß Personen, die zusammen zu veranlagten sind, Gesamtschuldner sind. Der Beschluß auf Einleitung des Gesetzesprüfungsverfahrens hat § 6 Abs. 2 BAO. zur Gänze in Prüfung gezogen. Die Bundesregierung ist im Recht, daß § 6 Abs. 2 BAO. zwei Tatbestände enthält und daß der zweite, daß auch Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, Gesamtschuldner sind, in keinem Zusammenhang mit dem Beschwerdefall steht. Nur die Worte im § 6 Abs. 2 BAO.: „... zusammen zu veranlagten oder ...“ sind eine Voraussetzung für die Entscheidung im Anlaßfall. Das Gesetzesprüfungsverfahren war infolgedessen in Ansehung des darüber hinausgehenden Wortlautes des § 6 Abs. 2 BAO. wegen des Mangels der Präjudizialität einzustellen.

II. Das Finanzamt M. hat mit den Steuerbescheiden vom 19. Juli 1962 für 1960 ein gemeinsames Einkommen von 1.026.500 S und für 1961 von 1.245.768 S festgesetzt, woraus sich für 1960 eine Einkommensteuer von 452.811 S und für 1961 von 566.924 S ergab. Jeder der beiden Abgabenbescheide trägt am Kopf die Doppeladresse „Dipl.-Ing. Othmar P., verstorben“ und Marianne P.“. Damit, daß die Abgabenbescheide über die gleiche Einkommensteuer gleichzeitig an die Personen ergingen, die vom Finanzamt als Partner einer Haushaltsgemeinschaft nach § 26 Abs. 2 EStG. 1953 angesehen wurden, hat das Finanzamt an beide Adressaten das Gebot gerichtet, dieselbe abgabenrechtliche Leistung (§ 6 Abs. 1 BAO.) zu erbringen, und hat damit das Gesamtschuldverhältnis mit hinlänglicher Deutlichkeit geltend gemacht.

Die belangte Behörde hat in ihrer Berufungsentscheidung vom 24. Juli 1964 über die Berufung der Verlassenschaft nach Dipl.-Ing. Othmar P. und der Beschwerdeführerin gegen die genannten zwei

Bescheide des Finanzamtes M. lediglich die Bemessungsgrundlagen geändert und das steuerpflichtige Einkommen für 1960 mit 1.028.232 S und das für 1961 mit 1.235.949 S festgesetzt und damit die Einkommensteuer für 1960 mit 453.714 S und 561.667 S bemessen. Auch die Berufungsentscheidung enthält keinen ausdrücklichen Ausspruch, daß die Steuerschuldner in Ansehung der Einkommensteuer 1960 und 1961 Gesamtschuldner sind und daß jeder der beiden für das Ganze haftet (§ 6 Abs. 1 BAO., § 891 ABGB.), doch muß auch die Berufungsentscheidung in der gleichen Weise beurteilt werden wie die Abgabenbescheide des Finanzamtes, nämlich daß durch sie jeder der beiden Steuerschuldner verpflichtet wurde, die darin festgesetzten Abgabebeträge zur Gänze selbst zu bezahlen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung den Parteien Gelegenheit gegeben, zu der Frage, ob in den Bescheiden, so wie sie erlassen wurden, eine spruchmäßige Geltendmachung der Gesamthaftung zu erblicken sei, Stellung zu nehmen. Die Vertreter der Bundesregierung haben erklärt, daß die Behörde jedenfalls die Absicht gehabt habe, eine gesamtschuldnerische Haftung der beiden Bescheidadressaten festzustellen, mag auch der Bescheid in diesem Punkte mangelhaft geblieben sein. Es wurde aber nicht behauptet, daß die Behörde in keiner Weise über die Gesamthaftung abgesprochen habe. Dementsprechend wurde auch nicht die Einstellung des Gesetzesprüfungsverfahrens wegen mangelnder Präjudizialität des § 6 Abs. 2 BAO. beantragt.

Einen Widerspruch gegen die Präjudizialität der in Prüfung verbliebenen Gesetzesbestimmung hat die Bundesregierung auch in ihrer Äußerung nicht erhoben.

Die Worte „... zusammen zu veranlagten oder ...“ im § 6 Abs. 2 BAO. sind demnach eine Voraussetzung für die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im Anlaßfall.

III. In dem das Prüfungsverfahren einleitenden Beschluß hat der Verfassungsgerichtshof seinem Zweifel Ausdruck gegeben, daß ein sachlich einleuchtender Zusammenhang zwischen Zusammenveranlagung und Gesamtschuld aufgefunden werden könne. So dürfte der Gedanke einer wirtschaftlichen Einheit keine sachliche Rechtfertigung für die Schaffung eines Gesamtschuldverhältnisses sein, denn das Gesetz (§ 26 Abs. 1 und Abs. 2 EStG. 1953) setze nur eine Haushaltsgemeinschaft voraus und beachte darüber hinaus nicht das übrige wirtschaftliche Verhalten der Partner einer Haushaltsgemeinschaft. Es scheine einer sachlichen Begründung zu entbehren, wenn aus dem in aller Regel nur schmalen Teilbereich einer gemeinsamen Wirtschaft (gemeinsamer Haushalt) die Folgerung einer Gesamt-

schuld für Steuern gezogen wird, die sich durch Zusammenveranlagung und Zusammenrechnung von Einkünften ergeben, die in der Regel von jedem Partner unabhängig vom anderen erwirtschaftet werden.

IV. Die Bundesregierung hält die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, die in die Richtung einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gehen, für nicht begründet.

Aus dem Erk. d. VerfGH. Slg. Nr. 3334/1958, in welchem die Forderung nach Individualbesteuerung als aus tragenden Gedanken der Verfassung nicht ableitbar bezeichnet und eine Haushaltsbesteuerung als grundsätzlich zulässig anerkannt wurde, schließt die Bundesregierung, daß die als Rechtsfolge der Haushaltsbesteuerung gedachte Vorschrift des § 6 Abs. 2 BAO. nicht verfassungswidrig sein könne und der gegen die Vorschrift des § 6 Abs. 2 BAO. erhobene Vorwurf der willkürlichen Differenzierung konsequenterweise auch gegen die den gleichen Personenkreis erfassende Bestimmung des § 26 EStG. 1953 erhoben werden müßte.

Es trifft zu, daß es darauf ankommt, ob ein innerer Zusammenhang zwischen Haushaltsbesteuerung und Gesamthaftung besteht. Ergäbe tatsächlich das eine das andere, so wäre eine verschiedene verfassungsrechtliche Beurteilung ausgeschlossen und dem Einwand der Bundesregierung käme Berechtigung zu.

Den Ausführungen der Bundesregierung, daß die präjudizielle Regelung, wirtschaftlich gesehen, darauf hinausliefe, daß der Güterstand von Personen, die zu einer Ehe- bzw. Familiengemeinschaft oder zu einer eheähnlichen Gemeinschaft verbunden sind, für den Bereich des Abgabenrechtes in der Art einer Gemeinschaft behandelt wird, und daß es mit dem Gleichheitssatz durchaus vereinbar und vertretbar sei, das im Bereich des bürgerlichen Rechtes geltende System der Gütertrennung zwischen Ehegatten im Bereiche des Abgabenrechtes nicht zu verwirklichen, pflichtet der Verfassungsgerichtshof bei und hält damit daran fest, was er bereits im Erk. Slg. Nr. 3334/1958 gesagt hat. Eine verschiedene Qualifikation von Gemeinschaften für den Bereich des bürgerlichen Rechtes und Handelsrechtes einerseits und für den Bereich des Abgabenrechtes andererseits ist für sich allein nicht verfassungswidrig.

Die Bundesregierung ist im weiteren bemüht, darzulegen, daß ein sachgerechter Zusammenhang zwischen Haushaltsbesteuerung und Gesamthaftung bestehe. Es entspreche den Erfahrungen des Lebens, daß eine Ehegemeinschaft oder eine eheähnliche Gemeinschaft — unbeschadet des bürgerlich-rechtlichen Güterstandes der Gütertrennung — im allgemeinen zu einer echten Wirtschaftsgemeinschaft

führe, daß die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehörigen Personen sich auch dazu verbunden erachten, gemeinsam zur Lebenshaltung und Vermögensbildung beizutragen. In aller Regel würden überdies die erworbenen Einkünfte gemeinsam verwendet und verwaltet. Wenn man den Maßstab der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse an die Einstellung der überwiegenden Mehrzahl der zu einer Haushaltsgemeinschaft verbundenen Personen aller Bevölkerungskreise anlege, so erwiese sich der weitere Schluß gerechtfertigt, daß im Durchschnitt von den Partnern selbst auch das in die Gemeinschaft eingebrachte und innerhalb der Gemeinschaft erworbene Vermögen als gemeinsames Vermögen betrachtet werde. Wenn auch die bürgerlich-rechtlichen Vermögen und Einkünfte der Partner einer individuellen Zurechnung zugänglich seien, so bestehe bei diesen doch erfahrungsgemäß die Einstellung, daß während des Bestandes der Gemeinschaft Vermögen und Erträge stets Güter der Gemeinschaft seien. Wenn der Gesetzgeber an diese Erwägungen anknüpfend die wirtschaftlichen Einheiten der in Betracht kommenden Art in bezug auf die Erfassung der Einkünfte und des Vermögens (Haushaltsbesteuerung nach § 26 EStG. 1953 und § 11 Vermögensteuergesetz 1954) und auch hinsichtlich des Abgabenschuldrechtes als unteilbare Einheiten behandle, so habe er damit nur den Erfahrungen des Lebens Rechnung getragen. Entspreche aber eine Regelung den Erfahrungen des täglichen Lebens, so könne sie nicht, insbesondere bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise, unsachlich und damit verfassungswidrig sein. Die Bundesregierung räumt ein, daß die Auffassung, Ehe- oder eheähnliche Gemeinschaften führten zu umfassenden Gemeinschaften, bei denen die Partner selbst eine Teilung von Vermögen und Einkünften geradezu ausschlossen, nur die Einstellung des Durchschnittes der Bevölkerung wiedergebe, und es wird nicht geleugnet, daß in bestimmten Bevölkerungskreisen und Gesellschaftsschichten in Haushaltsgemeinschaften keineswegs umfassende Wirtschaftseinheiten erblickt werden. Art. 7 B-VG. verhalte jedoch den Gesetzgeber, bei einer Regelung von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen, und es sei damit nach den Erk. d. VerfGH. Slg. Nr. 4176/1962 und Nr. 3595/1959 ein Abstellen auf den Regelfall zulässig.

Diesen rechtlichen Darlegungen stimmt der Verfassungsgerichtshof zu, doch muß geprüft werden, ob die angenommenen Voraussetzungen auch wirklich zutreffen.

In ihren weiteren Darlegungen verweist die Bundesregierung darauf, daß § 26 EStG. 1953 an das Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft und damit an die Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft anknüpfe. Es sei belanglos, ob nun das gesamte Einkommen

oder nur ein Teil für den gemeinsamen Haushalt verwendet werde, weil die Kosten der Lebenshaltung in die Privatsphäre fallen und das Einkommen nicht berühren.

V. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht zur Überzeugung gelangt, daß die Bedenken gegen das Gesetz durch die Darlegungen der Bundesregierung widerlegt worden sind.

E: mag sein, daß die Ehegatten unter normalen Verhältnissen der Eigentumsfrage keine Bedeutung beimessen. Während einer Ehe wird zweifellos jeder der beiden Ehegatten auch einen Teil seiner Einkünfte oder seines Vermögens für Zwecke verwenden, die beiden Partnern zugute kommen. Daraus folgt aber nicht, daß sie sich gegenseitig als Miteigentümer anerkennen und ihr Vermögen nur gemeinsam verwalten, etwa so, daß die vermögensrechtlichen Verfügungen einhelliger Zustimmung bedürfen, oder daß jeder Ehegatte für sich allein über das gesamte Vermögen zu verfügen berechtigt ist. Die der Interessenlage entsprechende Rechtslage tritt aber im Falle von Exekutionen, des Konkurses, von Scheidung und Tod zutage. Die Darlegungen der Bundesregierung erwecken den Eindruck, als ob in Österreich überwiegend ein dem Vertragsgüterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft unter Lebenden ähnliches System bestünde. Der Verfassungsgerichtshof hält diese Darstellung nicht für richtig. So zeigt der Umstand, daß Bestrebungen im Gange sind, das eheliche Güterrecht zu ändern, daß keinesfalls der Zustand gegeben ist, den die Bundesregierung schildert. In der Regierungsvorlage über den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes (94 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP.) war u. a. nach reichsdeutschem Vorbild die Schaffung einer „Zugewinnngemeinschaft“ vorgesehen: der Zugewinn wird durch Vergleich des Anfangsvermögens eines Ehegatten mit seinem Endvermögen rechnerisch ermittelt, die beiden Zugewinne werden miteinander verglichen; übersteigt der eine Zugewinn den des anderen Ehegatten, so steht dem wirtschaftlich weniger erfolgreichen Ehegatten gegen den anderen eine Ausgleichsforderung zu, sie besteht in der Höhe des durch die Vergleichung errechneten Überschusses (vgl. §§ 757, 758, 762, 765, 769, 781, 785, 796, 796 a, 1237, 1238, 1238 a, 1239, 1239 a, 1239 b, 1239 c, 1239 d, 1240, 1240 a, 1241, 1487 der Regierungsvorlage; §§ 1373—1378 DBGB. in der gegenwärtigen Fassung). Die vorgeschlagene Regelung hält, was für die Beurteilung der Auffassung der Bundesregierung von Bedeutung ist, grundsätzlich am System der Gütertrennung fest und will nur auf einem Teilbereich eine beschränkte Vermögensgemeinschaft in der Erwägung einführen, daß Wertvermehrungen während einer Ehe

in der Regel die Folge der Tätigkeit der beiden Ehegatten sind (vgl. Wahle, Ist die vorgeschlagene Reform des ehelichen Güterrechtes für die Wirtschaft tragbar? JBl. 1964, S. 342, der zwar die Reform in scharfer Weise ablehnt, doch über die Probleme orientiert). Der Gedanke einer Reform dieses Inhaltes wäre nicht aufgetaucht, wenn die Verhältnisse bereits so wären, wie die Bundesregierung sie schildert. Hiezu auch Wahle, a. a. O. S. 346: „...; praktisch kam sie (sc.: die allgemeine Gütergemeinschaft) immer nur auf dem Lande vor, und auch da geht sie, seit die Scheidungen auch aufs Land übergreifen haben, mehr zurück. Unsere vorherrschende Güterform ist die Gütertrennung.“ Das auch praktisch gehandhabte System der Gütertrennung steht im Gegensatz zur Behandlung des beiderseitigen Eigentums als gemeinsames Vermögen.

Der Verfassungsgerichtshof konnte daher nicht finden, daß die in Prüfung gezogene Bestimmung der Bundesabgabenordnung nur die normative Übersetzung eines vorhandenen soziologischen Sachverhaltes ist, denn es ist nicht richtig, daß während des Bestandes der Gemeinschaft Vermögen und Erträge stets Güter der Gemeinschaft sind.

Die Haushaltsbesteuerung (Zusammenveranlagung und Zusammenrechnung der Einkünfte) beruht auf der Annahme einer im Durchschnitt erhöhten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der in einer Ehe- oder eheähnlichen Gemeinschaft zusammengeschlossenen Teilnehmer.

Weiter als zu einer höheren Einkommensteuerleistung reicht der zur Haushaltsbesteuerung führende Grundgedanke jedoch nicht. Die Haushaltsbesteuerung setzt nur einen gemeinsamen Haushalt voraus, somit keine darüber hinausgehende Gemeinsamkeit des Vermögens und der Einkünfte.

Der von der Bundesregierung behauptete zwingende innere Zusammenhang zwischen Haushaltsbesteuerung und Gesamthaftung besteht nicht.

Es erscheint nun dem Verfassungsgerichtshof unsachlich zu sein, wenn jemand verhalten wird, für etwas einzustehen, womit ihn nichts verbindet, hier also auch für Umstände, die außerhalb seiner Interessen- und Einflußsphäre liegen.

Nach § 27 EStG. 1953 werden der Haushaltungsvorstand und seine minderjährigen Kinder, die zu seinem Haushalt gehören und für die ihm Kinderermäßigung zusteht, zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind. Auch dieser Fall fällt unter § 6 Abs. 2 BAO. Es ist evident, daß in dieser Gemeinschaft nicht die Einstellung herrschen darf, daß Vermögen und Erträge stets Güter der Gemeinschaft sind.

Auch für eheähnliche Haushaltsgemeinschaften gilt nach § 26 Abs. 2 EStG. 1953 die Haushaltsbesteuerung. Von diesen Gemeinschaften kann ebenfalls nicht gesagt werden, daß sie in der Regel eine der allgemeinen Gütergemeinschaft nahekommende Gemeinschaft sind. Im übrigen ist auch hier zu wiederholen, daß das Gesetz eine solche Gemeinschaft nicht verlangt, daß lediglich eine dauernde Haushaltsgemeinschaft Voraussetzung für die Haushaltsbesteuerung ist.

Die Bundesregierung bringt noch vor, daß die Vorschriften des Einkommensteuerrechtes in aller Regel eine Auflösung der Einkommensteuer nach dem Verhältnis der Einkünfte der zu einer Haushaltsgemeinschaft Verbundenen nicht zulassen. Demgegenüber ist auf § 157 Abs. 6 des Personalsteuergesetzes, BGBl. Nr. 141 vom Jahre 1934, zu verweisen, demzufolge die Angehörigen der Haushaltung — deren Einkommen dem Einkommen des Vorstandes der Haushaltung zuzurechnen war — für denjenigen Teil der bemessenen Steuer haften, der auf ihr dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes des zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt.

Da eine Auflösung der Einkommensteuer in Österreich gehandhabt wurde, kann nicht gesagt werden, daß sie undurchführbar sei. Der Umstand, daß eine Reihe von steuerlichen Vorschriften die Ehe betreffen (etwa § 32 a EStG. 1953), ist kein Argument, das die Beseitigung einer Verfassungswidrigkeit hindern kann, abgesehen davon, daß dies für die anderen Haushaltsgemeinschaften nicht gilt. Es muß zugegeben werden, daß der gegenwärtige Zustand für die Abgabenverwaltung einfacher ist und eine Änderung des Zustandes mit einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes verbunden sein könnte, das rechtfertigt aber nicht, in Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes Personen mit Verpflichtungen zu belasten.

Die Bundesregierung bemerkt in ihrer Äußerung, daß die Individueinhebung nach dem Maßstab der Einkünfte der zur Gemeinschaft Verbundenen in den meisten Fällen von der Mehrheit der Bevölkerung als unnötig empfunden würde, weil von ihr die Haushaltsgemeinschaft ohnedies als wirtschaftliche Einheit betrachtet wird und sohin auch die Abgabenleistungen gemeinsam erfolgen. Sollte dies zutreffen, so brauchte etwa die Auflösung der Einkommensteuer nur über Antrag durchgeführt zu werden und die befürchtete Erhöhung des Verwaltungsaufwandes würde nicht eintreten.

Schließlich findet die Bundesregierung, daß die in Prüfung gezogene Vorschrift auch dem Schutz der Abgabenforderung gegen ungerechtfertigte Umgehungen dient. Dieses Argument steht ebenfalls nicht ganz im Einklang mit der Überzeugung der Bundes-

regierung, daß die Abgabenschulden ohnedies von den Beteiligten als eine gemeinsame Schuld empfunden werden. Die Sicherung der Hereinbringung von Steuern ist gewiß ein wichtiges Anliegen, doch berechtigt dies nicht, Personen mit Haftungen zu belasten, die materiell nicht Steuerschuldner sind.

Die in Prüfung gezogene Bestimmung beruht auf unsachlichen Gründen, sie verstößt damit gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B.-VG.). Sie war als verfassungswidrig aufzuheben.

5319

ASVG.; Aufhebung einiger Worte im § 5 Abs. 1 Z. 1 und im § 8 Abs. 1 Z. 2 wegen Widerspruches zum Gleichheitsgebot. Das Angehörigenverhältnis reicht für sich allein nicht aus, um eine sozialversicherungsrechtliche Schlechterstellung sachlich zu begründen

Erk. v. 30. Juni 1966, G 10/66

Das Wort „Kinder“ im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und die Worte „Eltern“ und „Kinder“ im ersten Teil des § 8 Abs. 1 Z. 2 leg. cit. („2. in der Unfall- und Pensionsversicherung, die im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern als Dienstnehmer oder Lehrlinge beschäftigten Kinder, Enkel, Wahl- oder Stiefkinder, ferner“) werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1967 in Kraft.

Frühere gesetzliche Regelungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Bundeskanzler ist verpflichtet, die Aufhebung unverzüglich im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Entscheidungsgründe:

A. I. Ing. Ernst B. ist Angestellter seines Vaters Alfred B., in dessen Metallwarenerzeugungsbetrieb er beschäftigt ist. Mit dem an die beiden Genannten gerichteten, im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. September 1965, der Gegenstand ihrer Beschwerde ist, ist ausgesprochen worden, daß Ing. Ernst B. hinsichtlich der umschriebenen Beschäftigung gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 ASVG. von der Vollversicherung ausgenommen ist und gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 ASVG. lediglich der Teilversicherungspflicht in der Unfall- und Pensionsversicherung unterliegt.

Die angewendete Stelle des § 5 Abs. 1 Z. 1 ASVG. hat gemäß dem am 30. Juli 1965 in Kraft getretenen Artikel I Z. 2 der 16. Novelle, BGBl. Nr. 220/1965 — zusammen mit den Eingangsworten des Paragraphen — folgenden Wortlaut: